

Kirchengesetz über das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Oberrechnungsamtgesetz – ORAG)

Vom 12. November 1993

(ABl. EKD S. 513)

geändert am 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 160), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom
5. Dezember 2023 (ABl. EKD S. 166)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
1	gesetzesvertr. Verordnung	24.06.2021 ¹	2021 S. 160	§ 2 Abs. 1 § 2 Abs. 2 S. 2 + 3 § 3 Abs. 1 § 4 Abs. 1 S. 1	neu gefasst Wörter ersetzt Satz angefügt Wörter gestrichen
2	Kirchengesetz	5.12.2023 ²	2023, S. 166	§ 5 § 5a § 7 Abs. 3 § 10 Abs. 2 Nr. 1 § 11	neu gefasst neu eingefügt aufgehoben neu gefasst neu gefasst

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Stellung, Sitz und personelle Besetzung des Oberrechnungsamtes

- (1) ¹Das Oberrechnungsamt ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland.
²Es ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Der Sitz des Oberrechnungsamtes befindet sich bei dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) Das Oberrechnungsamt besteht aus dem Leiter oder der Leiterin, der erforderlichen Anzahl von Prüfern und Prüferinnen sowie weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

¹ Diese Verordnung tritt am 25. Juni 2021 in Kraft.

² Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 2**Leitung des Oberrechnungsamtes**

- (1) ¹Der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes soll die Befähigung zum Richteramt haben. ²Er oder sie soll in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen und untersteht der Dienstaufsicht des oder der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) ¹Der Leiter oder die Leiterin ist für die Tätigkeit des Oberrechnungsamtes verantwortlich und vertritt es nach außen. ²Die Amtsleitung wird ihm oder ihr vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. ³Eine Entziehung der Amtsleitung durch den Rat bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode.
- (3) Der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes übt die Dienstaufsicht im Oberrechnungsamt aus.

§ 3**Vertretung in der Leitung**

- (1) ¹Die Vertretung in der Leitung des Oberrechnungsamtes bestimmt der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Synode und dem Rat. ²Ist der Leiter oder die Leiterin des Oberrechnungsamtes nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen, soll die Vertretung in der Leitung in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen.
- (2) Die Aufgabe kann auch befristet übertragen werden.

§ 4**Weitere Besetzung des Oberrechnungsamtes**

- (1) ¹Die Prüfer und Prüferinnen sollen im Kirchenbeamtenverhältnis stehen. ²Ihre Berufung erfolgt auf Vorschlag, ihre Abberufung und Versetzung erfolgt auf Antrag des Leiters oder der Leiterin durch den Rat; im Streitfall kann der Ständige Haushaltsausschuss der Synode den Antrag stellen.
- (2) Die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingestellt.

§ 5**Aufgaben im Rahmen der kirchlichen öffentlichen Gewalt**

- (1) ¹Das Oberrechnungsamt prüft die Rechnungslegung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Kirche in Deutschland, einschließlich ihrer unselbstständigen Einrichtungen, Betriebe und Sondervermögen und soll in diesem Rahmen auch

beratend tätig sein. ²Dies umfasst auch unvermutete Prüfungen der Kassen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Das Oberrechnungsamt prüft die Verwendungsnachweise, die die Empfänger von Zuwendungen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland dem Kirchenamt vorzulegen haben.

(3) ¹Der Ständige Haushaltsausschuss der Synode kann im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Oberrechnungsamt nach dessen Anhörung Prüfungsaufträge erteilen und Unterrichtung über den Stand von Prüfungen verlangen. ²Das Kirchenamt kann dem Oberrechnungsamt Prüfungsaufträge erteilen. ³Widerspricht das Oberrechnungsamt, entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Synode.

(4) ¹Das Oberrechnungsamt kann Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts nach deren Auftrag prüfen. ²Das Oberrechnungsamt handelt dabei in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt. ³Die Übernahme des Auftrags unterliegt der Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode. ⁴Von den nach Satz 1 geprüften kirchlichen Körperschaften wird eine Umlage erhoben, die im Haushaltsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland festgesetzt wird.

5a

Sonstige Aufgaben

¹Das Oberrechnungsamt kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode Prüfungen bei Dritten übernehmen. ²Die dafür entstehenden Aufwendungen sind zu erstatten.

§ 6

Art und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung durch das Oberrechnungsamt erstreckt sich darauf, ob ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

(2) Das Oberrechnungsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüfungen beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

(3) Das Oberrechnungsamt kann zum Vollzug einer Prüfung durch Vereinbarung mit anderen Prüfungseinrichtungen Prüfungsaufgaben übernehmen und übertragen oder – unter Wahrung seiner Selbständigkeit – gemeinsam mit ihnen prüfen.

(4) Das Oberrechnungsamt kann bei seinen Prüfungen Sachverständige hinzuziehen.

§ 7

Prüfung bei Stellen außerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) ¹Werden Mittel der Evangelischen Kirche in Deutschland einer Stelle außerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt, so hat außer in Fällen von geringer Bedeutung die vergebende Stelle im Benehmen mit dem Oberrechnungsamt hinsichtlich des Nachweises über die Verwendung dieser Mittel Bestimmungen zu treffen. ²Dem Oberrechnungsamt soll ein Prüfungsrecht beim Empfänger der Mittel gesichert werden. ³Leitet dieser Mittel an andere weiter, soll auch bei diesen ein Prüfungsrecht des Oberrechnungsamtes gesichert werden.

(2) ¹Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwaltung und Verwendung der Mittel. ²Soweit das Oberrechnungsamt es für notwendig hält, erstreckt sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers.

§ 8

Unterrichtung, Auskunftspflicht

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den dringenden Verdacht einer schwerwiegenden Unregelmäßigkeit begründen, soll das Oberrechnungsamt durch das Kirchenamt unverzüglich unterrichtet werden.

(2) ¹Das Oberrechnungsamt ist zu unterrichten, wenn allgemeine Vorschriften und Regelungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen werden sollen. ²Dem Oberrechnungsamt ist Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

(3) Unterlagen, die das Oberrechnungsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist vorzulegen.

(4) Dem Oberrechnungsamt sind die für die sachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte auf Anforderung zu erteilen.

§ 9

Prüfungsergebnis

(1) ¹Das Ergebnis der Prüfung teilt das Oberrechnungsamt der geprüften Stelle zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist mit. ²Das Oberrechnungsamt kann das Prüfungsergebnis auch anderen kirchlichen Stellen mitteilen, soweit dies erforderlich ist.

(2) Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet das Oberrechnungsamt den Ständigen Haushaltsausschuss der Synode und das Kirchenamt.

§ 10**Jahresbericht**

(1) ¹Das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung der Evangelischen Kirche in Deutschland fasst das Oberrechnungsamt jährlich in einem Bericht zusammen, den es dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode und dem Kirchenamt vorlegt. ²Das Kirchenamt übersendet den Bericht den übrigen Mitgliedern des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode und dem Rat. ³Der Ständige Haushaltsausschuss der Synode legt das Ergebnis seiner Beratungen der Synode zur Beschlussfassung vor. ⁴Die Mitglieder der Synode sind berechtigt, den Bericht unter Wahrung der Vertraulichkeit einzusehen.

(2) ¹In den Bericht ist insbesondere aufzunehmen,

1. ob die in der Rechnungslegung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß belegt sind,
2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
3. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

²In den Bericht können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

§ 11**Prüfung des Oberrechnungsamtes**

Die Rechnungslegung und die Haushalts und Wirtschaftsführung des Oberrechnungsamtes werden vom Ständigen Haushaltsausschuss der Synode geprüft.

§ 12**Inkrafttreten**

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland vom 4. Oktober 1963 (ABl. EKD S. 618) außer Kraft.

